

Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Vereins zur Förderung
des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.

(Auf die weibliche Form wird im Interesse der besseren Lesbarkeit verzichtet. Selbstverständlich sind weibliche und männliche Mitglieder gleichgestellt.)

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts“ (Kurzform: LV MNU Ba-Wü). Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Name des Vereins erhält den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.). Sein Sitz ist Stuttgart.

§ 2 Zweck und Gliederung des Vereins

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Bildung.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

1. die Ziele herausarbeitet, die dem mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht in einer sich wandelnden Welt zu setzen sind,
2. die Verfahren des Unterrichts zur Erreichung dieses Zieles entwickelt und ausbaut,
3. dafür eintritt dass Mathematik, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie Fragen der Informatik, Technik und verwandter naturwissenschaftlicher Fächer an den Schulen in Baden-Württemberg den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in diesen Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und -methodischen Entwicklung entspricht,
4. zur Verwirklichung dieser Ziele Seminare, Tagungen und Kongresse zur Aus- und Fortbildung von Lehrern durchführt sowie Stellungnahmen für Entscheidungsträger im Bildungsbereich erarbeitet.

Seine Mitglieder sind Mitglieder im Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (nachstehend Förderverein MNU genannt).

Mitglied im Förderverein MNU wird man durch schriftlichen Antrag beim Bundesgeschäftsführer. Der Eintritt von natürlichen Personen ist jederzeit möglich. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember möglich und muss bis 1. Oktober dem Bundesgeschäftsführer gemeldet werden.

Die Einrichtung und Auflösung bzw. Vereinigung von Landesverbänden bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.

Die Mitglieder des Fördervereins MNU gehören in der Regel demjenigen Landesverband an, in dessen Gebiet sie ihren Dienstort haben.

Auf Antrag kann ein Mitglied stattdessen in demjenigen Landesverband Mitglied sein, in dem sein Erstwohnsitz liegt.

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende Zuordnungen der Mitglieder zu Landesverbänden bleiben bestehen, sofern das Mitglied keine Änderung beantragt. Anträge auf Änderung der Zuordnung zu einem Landesverband sind an den Bundes-Geschäftsführer zu richten.

Die Mitglieder des Landesverbandes Baden-Württemberg können Bezirksgruppen bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zum Förderverein MNU

Im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben arbeitet der Landesverband mit allen übrigen Landesverbänden und dem Bundes-Vorstand des Fördervereins MNU zusammen. Der Bundes-Vorstand unterstützt die Landesverbände in ihrer satzungsgemäßen Arbeit. Dazu berichtet der Vorstand des Landesverbandes mindestens einmal jährlich dem Bundes-Vorstand und dem Hauptausschuss über die Arbeit und die Entwicklungen im Landesverband. Ebenfalls einmal jährlich legt er gegenüber dem Bundesvorstand Rechenschaft über die Finanzen des Landesverbands ab. Der Bundesvorstand berichtet dem Landesverband in gleicher Art über die Arbeit des Bundesverbandes.

Sofern mehrere Landesverbände im selben Bundesland bestehen, arbeiten diese eng zusammen. In Angelegenheiten, die das gesamte Bundesland betreffen, stellen sie Einvernehmen her und vertreten ihre Stellungnahmen und Beschlüsse gemeinsam nach außen.

§ 5 Vorstand

Die Geschäfte des Landesverbandes werden von dem Gesamtvorstand wahrgenommen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und den Fachvertretern. Es ist anzustreben, dass die unter § 2 Nr.3 genannten Fächer jeweils durch einen Fachkollegen als Fachvertreter vertreten werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Falls keine Wahl stattfinden kann, bleibt der amtierende Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er bereitet die Landesverbandstagungen und die Mitgliederversammlung des Landesverbandes vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erarbeitet Vorlagen für Resolutionen und Stellungnahmen in Abstimmung mit dem Bundesvorstand. Er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes und unterstützt ggf. Bezirksgruppen in seinem Gebiet bei ihrer Tätigkeit im Sinne der Vereinssatzung.

Der Vorsitzende des Landesverbandes ist nach § 11 der Satzung des Fördervereins MNU ex officio Mitglied des Hauptausschusses.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Diese vertreten den Verein nach außen.

§ 6 Mitgliederversammlung des Landesverbandes

Eine Mitgliederversammlung des Landesverbandes ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes einzuberufen.

Führt ein geschäftsführender Landesvorstand seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung, so kann der Bundesvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Rahmen einer Fortbildungstagung des Landesverbandes statt. Im Rahmen der Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen zur Lehrerfortbildung ist eine Tagung pro Jahr anzustreben.

Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt an alle Mitglieder in der Zeitschrift MNU und zusätzlich mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin auf der Homepage des Landesverbandes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung für die Geschäftsführung. Sie kann Beschlüsse im Rahmen der Ziele des Vereins fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 7 Beitragsregelung

Der Landesverband Baden-Württemberg erhebt keinen Beitrag.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nur in Höhe seines Vereinsvermögens.

§ 9 Wahlen

Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Im ersten Wahlgang ist ein Bewerber gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein solches Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der größten Stimmenzahl gewählt ist. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Geschäftsführer des Landesverbandes Baden-Württemberg erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Kassenbericht und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Der Bericht wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Der geprüfte Kassenbericht wird dem Bundesgeschäftsführer zugeleitet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wird den Mitgliedern auf der Website des Landesverbandes Baden-Württemberg bekannt gemacht.

§ 12 Auflösungsfall

Bei einer Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das eventuell vorhandene Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Förderverein MNU zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - im Sinne der Vereinsbestrebungen - zu verwenden hat.